

# MITTEILUNGSBLATT



---

Studienjahr 2000/01

ausgegeben am 23. Mai 2001

8. Stück

---

140. Ausschreibung der Planstelle einer Vertragslehrerin/ eines Vertragslehrers am Institut für Organologische Forschung und Dokumentation der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
141. Ausschreibung der Planstelle einer/eines SchulwartIn/HausarbeiterIn VB h4 an der Abteilung für Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
142. Ausschreibung der Planstelle einer/eines InstrumentenwartIn VB v4/1 an der Abteilung Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
143. Ausschreibung der Planstelle einer/eines HausinstallateurIn/HausarbeiterIn VB h2/1 an der Abteilung Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
144. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften – Akademie der Bildenden Künste Wien und Universität Wien.
145. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium Philosophie – Akademie der bildenden Künste Wien und Universität Wien.
146. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für die Studienrichtung Völkerkunde – Universität Wien.
147. Studienplan Studienrichtung Instrumental(-Gesangs)pädagogik – Universität Mozarteum Salzburg.
148. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan „Instrumentalstudium“ (Bakkalaureats- und Magisterstudien) – Universität Mozarteum Salzburg.
149. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Karl-Franzens-Universität Graz
150. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Bakkalaureatsstudium „Geomatics Engineering“ und das Magisterstudium „Geomatics Science“ – Technische Universität Graz.
151. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
152. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Volkskunde – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
153. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan der Anglistik und Amerikanistik – Universität Innsbruck.
154. Kulturpreis des Landes Niederösterreich 2001.
155. Symposium „Junge Musikwissenschaft“ in Salzburg.
156. Ausschreibung von zwei Förderungspreisen der Feiling-Stiftung für das Studienjahr 2001/02.
157. Ausschreibung von Studienstipendien für das Studienjahr 2001/02 der „Dr. Martha Sobotka-Charlotte Janeczek-Stiftung“.

158. Ausschreibung von Stipendien für das Studienjahr 2001/02 des Herbert von Karajan Centrums.
159. Starthilfestipendien für sozial bedürftige StudienanfängerInnen aus osteuropäischen Ländern.
160. Viktor-Bunzl-Stipendien.
161. Ausschreibung von Stipendien für das Studienjahr 2001/02 der Stiftung Dr. Robert und Lina Thyll Dürr.
162. Dissertationsstipendien.
163. Kundmachung der Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

**140. Ausschreibung der Planstelle einer Vertragslehrerin/ eines Vertragslehrers am Institut für Organologische Forschung und Dokumentation der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Am Institut für Organologische Forschung und Dokumentation der Abteilung Tasteninstrumente an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird die Planstelle eines/einer Vertragslehrers/Vertragslehrerin ab Wintersemester 2001/02 ausgeschrieben.

Ernennungserfordernisse sind eine dem Fachgebiet entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung bzw. der Nachweis künstlerisch-wissenschaftlicher und kunst-pädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.

InteressentInnen, welche Kenntnisse und Erfahrungen auf organologischem Gebiet (insbesondere historischer und moderner Pfeifenorgelbau, Archivforschung, Dokumentationsmethodik) besitzen, werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung (samt Unterlagen) bis spätestens

**16. Juni 2001**

an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung Tasteninstrumente, Lothringerstraße 18, 1030 Wien, zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Abteilungsleiter: H. Medjimorec

**141. Ausschreibung der Planstelle einer/eines SchulwartIn/HausarbeiterIn VB h4 an der Abteilung für Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird die Planstelle eines/einer

**Vertragsbediensteten h4  
(SchulwartIn/HausarbeiterIn)**

für die Abteilung Gebäude und Technik ausgeschrieben.

Voraussetzungen: Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft, bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst erforderlich. Einsatzfreude und organisatorisches Geschick werden erwartet. Abgeschlossene Berufsausbildung erwünscht.

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung (samt Unterlagen) bis spätestens

**6. Juni 2001**

mit Angabe der **Zahl 2794/01** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Büro der Universitätsdirektorin, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu senden.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**142. Ausschreibung der Planstelle einer/eines InstrumentenwartIn VB v4/1 an der Abteilung Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird die Planstelle eines/einer

**Vertragsbediensteten v4/1  
(InstrumentenwartIn)**

für die Abteilung Gebäude und Technik ausgeschrieben.

Voraussetzungen: Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft, bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst erforderlich. Einsatzfreude und organisatorisches Geschick werden erwartet.

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung (samt Unterlagen) bis spätestens

**6. Juni 2001**

mit Angabe der **Zahl 2777/01** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Büro der Universitätsdirektorin, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu senden.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**143. Ausschreibung der Planstelle einer/eines HausinstallateurIn/HausarbeiterIn VB h2/1 an der Abteilung Gebäude und Technik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird die Planstelle eines/einer

**Vertragsbediensteten h2/1  
(HausinstallateurIn/HausarbeiterIn)**

für die Abteilung Gebäude und Technik ausgeschrieben.

Voraussetzungen: Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft, bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst, einschlägige Lehrabschlussprüfung (Gas-Wasser-Heizungsinstallateur).

Praktische Vorkenntnisse sowie genaues und selbständiges Arbeiten erforderlich.

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung (samt Unterlagen) bis spätestens

**6. Juni 2001**

mit Angabe der **Zahl 2766/01** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Büro der Universitätsdirektorin, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**144. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften – Akademie der bildenden Künste Wien und Universität Wien.**

Gemäß § 20 UniStG übermittelt die interuniversitäre Studienkommission für das Doktoratsstudium Naturwissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien gemeinsam mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, sowie mit der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien den Entwurf Studienplan für das Doktoratsstudium Naturwissenschaften mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **7. Juni 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, Ao.Univ.Prof.DoZ.Arch.Dr. August Sarnitz, Institut für Kunst und Architektur, Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3, 1010 Wien.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: [www.akbild.ac.at](http://www.akbild.ac.at) (unter Aktuell-News)

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**145. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium Philosophie – Akademie der bildenden Künste Wien und Universität Wien.**

Gemäß § 20 UniStG übermittelt die interuniversitäre Studienkommission für das Doktoratsstudium Philosophie an der Akademie der bildenden Künste Wien gemeinsam mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät sowie mit der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien den Entwurf Studienplan für das Doktoratsstudium Philosophie mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **7. Juni 2001** an die Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie, Univ.Ass.Mag.Dr. Felicitas Thun, Institut für Wissenschaften und Technologien in der Kunst, Akademie der Bildenden Künste, Schillerplatz 3, 1010 Wien.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: [www.akbild.ac.at](http://www.akbild.ac.at) (unter Aktuell-News)

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**146. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für die Studienrichtung Völkerkunde – Universität Wien.**

Die Studienkommission für die Studienrichtung Völkerkunde an der Universität Wien übermittelt den Entwurf Studienplan Völkerkunde mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **13. Juni 2001** an O.Univ.Prof.Dr. Andre Gingrich, Institut für Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie, Universität Wien, Universitätsstraße 7/4, 1010 Wien.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: [http://www.univie.ac.at/Voelkerkunde/frames/frame\\_misc.htm](http://www.univie.ac.at/Voelkerkunde/frames/frame_misc.htm)

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**147. Studienplan Studienrichtung Instrumental(-Gesangs)pädagogik – Universität Mozarteum Salzburg.**

Gemäß § 12 UniStG teilt die Studienkommission Instrumental(-Gesangs)pädagogik der Universität Mozarteum Salzburg mit, dass der Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(-Gesangs)pädagogik geändert werden soll. Anregungen und Stellungnahmen bitte bis spätestens **30. Mai 2001** an die Studienkommission Instrumental(-Gesangs)pädagogik und Musik- und Bewegungserziehung, Universität Mozarteum Salzburg, Alpenstraße 48, 5020 Salzburg.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**148. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan „Instrumentalstudium“ (Bakkalauereats- und Magisterstudien) – Universität Mozarteum Salzburg.**

Die Studienkommission für das Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg übermittelt den Entwurf Studienplan Instrumentalstudium (Bakkalauereats- und Magisterstudien Tasteninstrumente, Streich- und Zupfinstrumente, Blas- und Schlaginstrumente) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **30. Mai 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission für das Instrumentalstudium, O.Univ.Prof.Dr. Helmut Zehetmair, Alpenstraße 48, 5020 Salzburg.

Die Studienpläne sind im Internet abrufbar unter: <http://www.moz.ac.at>

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**149. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Karl-Franzens-Universität Graz.**

Gemäß § 20 UniStG übermittelt die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz den Entwurf Studienplan Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **11. Juni 2001** an den Vorsitzenden Ao.Univ.Prof.Dr. Karl Farmer, Institut für Volkswirtschaftslehre, Universitätsstraße 15/F4, 8010 Graz.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: <http://www.kfunigraz.ac.at/sowi/> (unter Studienplan für das Doktoratsstudium)

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**150. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Bakkalauereatsstudium „Geomatics Engineering“ und das Magisterstudium „Geomatics Science“ – Technische Universität Graz.**

Die Studienkommission der Studienrichtung Vermessung und Geoinformation an der Technischen Universität Graz übermittelt den Entwurf Studienplan Bakkalauereatsstudium „Geomatics Engineering“ und Magisterstudium „Geomatics Science“ mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **8. Juni 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission der Studienrichtung Vermessung und Geoinformation, Ao.Univ.Prof.Dr. Norbert Bartelme, TU-Graz, Steyrergasse 30/III, 8010 Graz.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**151. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.**

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck übermittelt den Entwurf Studienplan Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **1. Juni 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Ass.-Prof.Mag.Dr. Erich Mayr, Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung, Schöpfstraße 3, 6020 Innsbruck.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: <http://www.uibk.ac.at/c/c6/c625>

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**152. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Volkskunde – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.**

Die Studienkommission der Studienrichtung Volkskunde übermittelt den Entwurf Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Volkskunde mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **15. Juni 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission, Ass.Prof.Dr. Ingo Schneider, Institut für Europäische Ethnologie, Innrain 52, 6020 Innsbruck.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: <http://volkskunde.uibk.ac.at/Studium/studienplan.html>

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**153. Entwurf zur Begutachtung – Studienplan der Anglistik und Amerikanistik – Universität Innsbruck.**

Die Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck übermittelt den Entwurf Studienplan für das Studium der Anglistik und Amerikanistik mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens **13. Juni 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik, Ass.-Prof.Dr. Gerhard Pisek, Innrain 52, 6020 Innsbruck.

Der Studienplan ist im Internet abrufbar unter: <http://anglistik1.uibk.ac.at/ahp/studies/index.html>

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

#### **154. Kulturpreis des Landes Niederösterreich 2001.**

Es werden Kulturpreise in folgenden Sparten vergeben:

Bildende Kunst

Literatur

Wissenschaft

Musik

Darstellende Kunst

Erwachsenenbildung (Franz Stangler-Gedächtnispreis)

Medienkunst (Künstlerische Fotografie)

sowie als Sonderpreis

Grenzüberschreitende Projekte und Initiativen

Auf diesen Gebieten werden vorgesehen:

je ein Würdigungspreis in der Höhe von je ATS 150.000,-- (in der Sparte Wissenschaft werden 2 Würdigungspreise in der Höhe von je ATS 150.000,-- vergeben), sowie

je 2 Anerkennungspreise in der Höhe von je S 50.000,-- (in der Sparte Wissenschaft werden 4 Anerkennungspreise in der Höhe von je S 50.000,-- vergeben).

Voraussetzung für die Einreichung der Anerkennungspreise:

Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder

das Schaffen dient der Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Niederösterreich.

Einreichungsfrist:

**2. Mai bis 31. Mai 2001**, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr durch persönliche Abgabe oder auf dem Postweg (Datum des Poststempels).

Einreichungsort:

Kanzlei der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St.Pölten, Neue Herrengasse 2, 2. Stock, Zimmer 2212 (Haus 2).

Das den Werken mitzugebende Begleitschreiben ist durch die Aufschrift „Kulturpreise 2001 des Landes Niederösterreich“ und mit dem Hinweis auf die eingereichte Sparte zu kennzeichnen.

Details der Ausschreibung können in der Universitätsdirektion (Zi. B 01 23, Fr. Piesel) eingesehen werden.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

#### **155. Symposium „Junge Musikwissenschaft“ in Salzburg**

Die Österreichische Gesellschaft für Musikwissenschaft veranstaltet zur Förderung junger Musikwissenschaftler heuer bereits zum 6. Mal das Symposium „Junge Musikwissenschaft“. Die Veranstaltung findet am Samstag, den 13. Oktober im Rahmen der Generalversammlung im Institut für Musikwissenschaft der Universität Salzburg statt.

Das Symposium richtet sich ganz besonders an Diplomanden und Dissertanten bzw. junge Absolventen, denen hier die Möglichkeit geboten wird, ihre Arbeit vor einem Fachpublikum zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Kontaktadresse: Martina Natter, Karl-Schönherr-Straße 3, 6020 Innsbruck, Tel: 0512-507-4315, e-mail: csac2627@uibk.ac.at

Details der Ausschreibung können in der Universitätsdirektion (Zi. B 01 23, Fr. Piesel) eingesehen werden.

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**156. Ausschreibung von zwei Förderungspreisen der Feiling-Stiftung für das Studienjahr 2001/02.**

Für das Studienjahr 2001/02 werden zwei Förderungspreise á ATS 40.000,- für eine hochbegabte Sängerin und eine hochbegabte Geigerin /einen hochbegabten Geiger der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vergeben.

Bewerberinnen werden dem Willen der Stifterin entsprechend bevorzugt.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungspreises sind ein hervorragender Studienerfolg, ein Studium der Studienrichtungen Gesang oder der Lehrgänge für Lied und Oratorium sowie Musikdramatische Darstellung, bzw. ein Studium der Studienrichtung Violine.

Die Bewerbungen sind bis **8. Juni 2001** mit Bewerbungsformular (erhältlich im Büro des Rektors) an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, z.H. Frau Pokorny, Anton-von-Webern-Platz 1/Zi. B 0107, 1030 Wien zu richten. Der Bewerbung ist ein tabellarischer Lebenslauf anzuschließen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungspreise erfolgt durch den Arbeitsausschuss der Stiftung, der sich aus dem Rektor und den Leitern der Abteilung Streich- und andere Saiteninstrumente und der Abteilung Sologesang und Musikdramatische Darstellung zusammensetzt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rektor: E. Ortner

**157. Ausschreibung von Studienstipendien für das Studienjahr 2001/02 der „Dr. Martha Sobotka-Charlotte Janeczek-Stiftung“.**

Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Studienstipendien an ordentliche Hörer der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Heranbildung erstklassiger Solisten bzw. Dirigenten.

Voraussetzung ist ein ordentliches Studium zur Heranbildung von erstklassigen Solisten (in erster Linie Dirigenten) im Rahmen der Studienrichtungen der Abteilungen 1, 2, 3 und 7.

Interessenten/innen werden eingeladen, bis spätestens **8. Juni 2001** im Abteilungssekretariat der Abteilungen 1, 2, 3 und 7 ein entsprechendes, ausführliches Gesuch einzubringen. Das Kuratorium wählt unter den Bewerbern die Kandidaten aus, denen ein Stipendium zuzuerkennen ist. Bei Vergabe der Stipendien wird im Sinne der zahlenmäßigen Reihung der Abteilung 1, 2, 3 und 7 und vor allem der künstlerischen Qualität der Bewerber vorgegangen, wobei es gemäß der Stiftungssatzung keinerlei Diskriminierung gegenüber einem anderen Bewerber (Protektion, Nationalität oder politischer Überzeugung etc.) gibt.

Der Rektor: E. Ortner

**158. Ausschreibung von Stipendien für das Studienjahr 2001/02 des Herbert von Karajan Centrums.**

Das Herbert von Karajan Centrum vergibt im Studienjahr 2001/2002 voraussichtlich 15 Jahresstipendien in der Höhe von ATS 6.000,-- / Monat einmalig an außergewöhnlich begabte, finanziell bedürftige StudentInnen der Abteilung 2, 3 und 4 sowie deren Vorbereitungsklassen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Voraussetzungen:

Studium als ordentliche/r HörerIn in Studienrichtungen der Abteilungen 2, 3, 4, sowie deren Vorbereitungsklassen

Mindestalter: 14 Jahre (geboren vor 31. 10. 1987)

Ausgezeichneter Studienerfolg

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und genauer Schilderung der finanziellen Situation sind bis spätestens **15. Juni 2001** an den Rektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu richten. (Auch ehemalige StipendiatInnen der Thyll-Dürr-Stiftung können sich bewerben.)

Am 31. Oktober 2001 findet für die von der Universität aus den Bewerbungen ausgewählten KandidatInnen im Herbert von Karajan Centrum (Wien 1., Kärntner Ring 4) ein Auswahlspiel statt, das über die endgültige Zuerkennung der Stipendien entscheidet. Für das Vorspiel (ca. 10 Minuten) sind drei Werke unterschiedlicher Stilepochen vorzubereiten.

Der Rektor: E. Ortner

**159. Starthilfestipendien für sozial bedürftige StudienanfängerInnen aus osteuropäischen Ländern.**

**Unterstützter Personenkreis:**

Sozial bedürftige Studierende aus osteuropäischen Ländern<sup>1</sup>, die erstmalig an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum Studium zugelassen sind und bei der Zulassungsprüfung höchste künstlerische Leistungen erbracht haben.

**Voraussetzungen:**

- ordentliche/r Studierende/r im 1. Semester
- 15 bis 25 Jahre
- osteuropäische Staatsbürgerschaft
- Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation
- soziale Bedürftigkeit

**vorzulegen sind:**

- Studienbestätigung für das WS 2001/02
- Reisepass
- Reisepass
- Unterschrift und Empfehlung der/des Vorsitzenden des Zulassungsprüfungssenats und des/der Klassenleiters/in
- schriftliche Begründung des/der Antragsstellers/in (in der Regel: Verdienstrachweis der Eltern)

**Einreichung:** 24. September bis 25. Oktober 2001 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi B EG 01, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900.

**Höhe der Unterstützung:** monatliche Unterstützung in der Höhe von ATS 5.000,- (€ 363,36) für die Dauer von 4 Monaten sowie Erlass des Studienbeitrages für das erste Semester, soweit kein anderer gesetzlicher Befreiungstatbestand vorliegt.

Es werden maximal 10 Stipendien pro Studienjahr vergeben.

**Das Starthilfestipendium wird nur einmal jährlich vergeben!!!**

Der Rektor: E. Ortner

**160. Viktor-Bunzl-Stipendien.**

**Unterstützter Personenkreis:**

Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende insbesondere aus Nicht-EU-Ländern.

**Voraussetzungen:**

ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie, Musikleitung oder der Instrumentalstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

**vorzulegen sind:**

Studienbestätigung für das WS 2001/02

<sup>1</sup> Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weissrussland

Staatsbürgerschaft insbesondere aus  
Nicht - EU-Ländern

Reisepass

Nachweis besonders hoher künstlerischer  
Qualifikation, insbesondere erste Diplom-  
prüfung mit Auszeichnung

Unterschrift und Empfehlung des/der,  
Klassenleiters/in und 1. Diplomprüfungszeugnis

soziale Bedürftigkeit

schriftliche Begründung des/der Antragsstellers/in  
(in der Regel: Verdienstnachweis der Eltern)

**Einreichung:** 24. September bis 25. Oktober 2001 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung,  
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi B EG 01, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900.

**Höhe der Unterstützung:** monatliche Unterstützung in der Höhe von ATS 8.000,- (€ 581,38,-) für die  
Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an  
der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere  
Monatsraten à ATS 8.000,- (€ 581,38) können auf Antrag als  
Reisekostenzuschuss gewährt werden.

**Es werden zwei Stipendien pro Studienjahr vergeben,  
die auch geteilt werden können.**

Der Rektor: E. Ortner

**161. Ausschreibung von Stipendien für das Studienjahr 2001/02 der Stiftung Dr. Robert und Lina  
Thyll Dürr.**

A) Die Stiftung Dr. Robert und Lina Thyll Dürr, Schweiz, vergibt im Studienjahr 2001/2002 2  
Jahresstipendien in der Höhe von ATS 6000,- monatlich, 12 mal im Jahr an hochbegabte,  
außergewöhnlich erfolgreiche Studierende mit Hauptfach Orgel der Universität für Musik und  
darstellende Kunst Wien.

Die Stipendien werden in der Regel einmalig vergeben und können nicht verlängert werden.

Voraussetzungen:

Studium als ordentliche/r HörerIn der Abteilungen 2 oder 6

Ausgezeichneter Studienerfolg

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Darstellung der persönlichen  
finanziellen Situation sind bis spätestens am **8. Juni 2001** an den Rektor der Universität zu richten.

Am 18. Juni 2001 findet für die von der Universität ausgewählten Kandidaten/Kandidatinnen ein  
Auswahlspiel vor einer Jury statt, die dann die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der  
Stipendien trifft.

B) Die Stiftung Dr. Robert und Lina Thyll Dürr, Schweiz vergibt im Studienjahr 2001/2002 6  
Jahresstipendien in der Höhe von ATS 6.000,-- monatlich, 12 mal im Jahr an hochbegabte,

außergewöhnlich erfolgreiche Studierende in den Instrumental- und Gesangsfächern (Konzertfach) und an postgraduierte Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Die Stipendien werden in der Regel einmalig vergeben und können nicht verlängert werden.

Voraussetzungen:

Studium als ordentliche/r HörerIn oder postgraduiertes Studium in Studienrichtungen der Abteilungen 2, 3, 4, 7

Ausgezeichneter Studienerfolg

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Darstellung der persönlichen finanziellen Situation sind bis spätestens am **8. Juni 2001** an den Rektor der Universität zu richten.

Am 19. Juni 2001 findet für die von der Universität aus den Bewerbungen ausgewählten Kandidaten/Kandidatinnen in den Räumen der Universität ein Auswahlspiel vor einer Jury statt, die dann die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der Stipendien trifft.

Der Rektor: E. Ortner

## **162. Dissertationsstipendien.**

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (OeAW) schreibt Stipendien im Rahmen ihres Doktorandenprogrammes für alle Bereiche der Forschung aus: Dieses Programm bietet exzellenten jungen NachwuchsforscherInnen die Chance, sich ausschließlich auf die Abfassung der Dissertation zu konzentrieren.

Das Stipendienprogramm wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert und kann im In- und Ausland für maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.

Ziele des Programms sind die Hebung der Qualität österreichischer Doktorarbeiten, die Beschleunigung des Doktorandenstudiums und die Erhöhung des Frauenanteils.

Der nächste Einreichtermin für das Doktorandenprogramm der OeAW ist der **31. Mai 2001**, die Vergabe erfolgt im September 2001.

Nähere Informationen:

Abteilung für Stipendien und Preise der OeAW (Mag. Karin Tschinkel), Dr. Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien, Tel.: 01 51581/208, Fax: 01 51581-264, e-mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Der Ausschreibungstext, Einreichungsformulare und allgemeine Informationen auf der Homepage der OeAW: <http://www.stipendien.at>

Der Universitätsdirektor: E. Freismuth

**163. Kundmachung der Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

## **BENUTZUNGSORDNUNG ZENTRALER INFORMATIKDIENST\***

### **A. Geltungsbereich**

#### **§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes (im folgenden als ZID bezeichnet) umfasst Richtlinien für die Benutzung von Informatik-Einrichtungen des ZID, Bestimmungen für Betriebsmittel, Dienstleistungen und Dienste. Unter Informatik-Einrichtungen sind insbesondere Hardware, Software, Netzwerke, Informationssysteme, multimediale Systeme und Telekommunikationseinrichtungen zu verstehen.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Mitarbeiter und Benutzer des ZID. Hierzu zählen alle Universitätseinrichtungen und alle Universitätsangehörigen sowie externe Benutzer, soweit sie Informatik-Einrichtungen der Universität verwenden.

(3) Neben dieser Benutzungsordnung gelten auch die Benutzungsordnungen für spezielle vom ZID angebotene Dienste.

### **B. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2. Benutzer**

Benutzer sind Universitätsangehörige gem. § 8 KHOG und Studierende, soweit sie Informatik-Einrichtungen und Dienste des ZID verwenden, sowie jene Personen und Einrichtungen außerhalb der Universität, mit denen ein Benutzungsverhältnis über Informatik-Einrichtungen oder Dienste aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter Vereinbarungen (z.B. Projektmitarbeiter) besteht. Benutzungsverhältnisse für Personen und Einrichtungen außerhalb der Universität im Rahmen gesonderter Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Universitätsdirektors und dürfen nur für unterstützende Tätigkeiten für die von der Universität zu leistenden Aufgaben abgeschlossen werden.

#### **§ 3. Benutzungsbewilligung**

(1) Alle Benutzer bedürfen einer Benutzungsbewilligung, die durch den ZID erteilt wird. Sie wird auf schriftlicher Anmeldung generell für Benutzergruppen oder für abgrenzbare Projekte erteilt, wobei Ressourcenbedarf in einem besonderen qualitativen oder quantitativen Ausmaß ausführlich zu begründen ist.

(2) Die Benutzungsbewilligung endet mit Abschluss des entsprechenden Projekts, durch Beendigung der Universitätszugehörigkeit, durch Abmeldung oder Entzug der Benutzungsbewilligung oder durch Ruhen der Nutzung von Services über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr. Mit Ende der Benutzungsbewilligung werden alle vom Benutzer gespeicherten Daten gelöscht.

(3) Benutzern, die die zugeteilten Ressourcen für andere als die in der Benutzungsanmeldung beschriebenen Aufgaben verwenden, die eine projektfremde Verwendung verursachen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung, kann die Benutzungsbewilligung durch den Leiter des ZID eingeschränkt oder entzogen werden. Dies kann auch dann erfolgen, wenn ein

---

\* Es sei darauf hingewiesen, dass diese Benutzungsordnung geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Benutzer Informatikressourcen in einer den Gesamtbetrieb störenden Weise beansprucht oder Betriebsmittel nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet. Die dienst- und strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz werden hierdurch nicht berührt.

(4) Einschränkungen oder Entziehungen der Benutzungsbewilligung sind vom Leiter des ZID unverzüglich dem Universitätsdirektor schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über Einsprüche gegen die Beschränkung oder Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet der Universitätsdirektor nach Anhörung des Leiters des ZID.

#### **§ 4. Rechte und Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer sind berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen und zugeteilten Ressourcen alle für die Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Informatik-Einrichtungen und sonstigen Betriebsmittel und Dienstleistungen des ZID in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Benutzer tragen die volle Verantwortung für die Ausübung ihrer Benutzungsbewilligung, dürfen diese nicht an andere Personen weitergeben und haben die Folgen einer Weitergabe an andere Personen selbst zu verantworten. Grundsätzlich haben sie Passwörter geheimzuhalten und periodisch abzuändern.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, alle einschlägigen Benutzungsregelungen zu beachten und den Anweisungen des autorisierten ZID-Personals Folge zu leisten.

(4) Bei Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Das widerrechtliche Kopieren von Daten und Programmen ist untersagt. Werden Kopien widerrechtlich angefertigt, haften die Benutzer für vom Lizenzgeber oder Eigentümer an die Universität gestellte Ansprüche und haben diese schad- und klaglos zu halten. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die Rechte der Lizenzgeber sind in allen Fällen zu beachten.

(6) Jede widerrechtliche Speicherung, Zurverfügungstellung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Nachrichten ist untersagt. Unter Nachrichten sind Informationen und Daten aller Art, die für Menschen oder Maschinen bestimmt sind, zu verstehen, wobei diese Texte, Zeichen, Bilder, Töne, Signale u.dgl. umfassen können. Der ZID ist nicht für den Inhalt der von den Benutzern abgespeicherten Dateien oder von ihnen erzeugten Nachrichten verantwortlich. Es liegt auch nicht in seinem Verantwortungsbereich, wenn auf den vom ZID den Benutzern zur Verfügung gestellten Speicherbereichen oder Datenträgern gesetzwidrige oder strafbare Inhalte gefunden werden.

(7) Wenn der ZID auf strafbare Inhalte von Dateien stößt oder von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht wird, hat er das Recht, diese Dateien zu löschen, den Zugang dazu zu sperren und die Benutzungsbewilligung des Eigentümers dieser Dateien zu entziehen. Unabhängig von den geltenden Vorschriften hat der ZID in diesem Fall den Universitätsdirektor zu informieren.

(8) Die Benutzer erklären sich bereit, dem ZID und Organisationen, die mit dem ZID zusammenarbeiten, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden von Informatik-Einrichtungen des ZID zu unterstützen.

(9) Beim Anschluss von Informatik-Einrichtungen an das universitäre Netz durch die Benutzer sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben des ZID zu erfüllen. Der Anschluss von Informatik-Einrichtungen der Universitäreinrichtungen an das lokale Kommunikationsnetz und an nationale und internationale Weitverkehrsnetze (Internet) ist in Abschnitt C geregelt.

#### **§ 5. Zutritt**

Die Benutzer des ZID haben Zugang zu den öffentlichen Benutzerräumen des ZID, nicht jedoch zu den gekennzeichneten Sicherheitszonen. Zu diesen haben lediglich die Mitarbeiter des ZID sowie das vom ZID autorisierte Wartungspersonal Zutritt. Andere Personen, inklusive das Reinigungspersonal, haben nur in Begleitung von Mitarbeitern des ZID Zutritt. Die Informatik-Einrichtungen in Sicherheitszonen dürfen nur durch das vom ZID befugte Personal betrieben werden.

## **§ 6. Zuteilung von Betriebsmitteln, Rechenzeiten und Zugriffsberechtigungen**

(1) Der ZID teilt Informatik-Ressourcen durch die Festlegung von Maximalwerten in bezug auf vorhandene Engpässe der Informatik-Einrichtungen (wie z.B. CPU Auslastung, Massenspeicher, Bandbreite bei Netzwerkanschlüssen) zu. Der Zuteilungsmodus und die Gültigkeitsdauer für die projektbezogene Benutzungsbewilligung werden den Benutzern bekanntgegeben. Für Großprojekte können Sonderregelungen in Bezug auf die Ressourcenzuteilung getroffen werden.

(2) Reicht die verfügbare Kapazität nicht aus oder treten störungsbedingte Ressourcenengpässe auf, so hat der ZID die gesetzlich vorgeschriebenen termingebundenen Arbeiten vorrangig zu unterstützen. Zu diesem Zweck haben die Benutzer bei der Anmeldung bereits den Rang der Dringlichkeit anzugeben. Liegen mehrere termingebundene konkurrierende Arbeiten vor, so entscheidet der ZID-Leiter über die Priorität der Umsetzung.

(3) Beim Auftreten von Fehlern hat der ZID uneingeschränkter Zutritt zu den EDV-Arbeitsplätzen. Im Rahmen der Fehlerbehebung behält sich der ZID vor, eine völlige Neuinstallation der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen. Für die im Zuge der Neuinstallation gelöschten Daten übernimmt der ZID keine Verantwortung. Es wird darauf hingewiesen, dass Daten auf den zentralen Servern zu speichern sind.

## **§ 7. Datensicherung**

(1) Die Verantwortung für die Datensicherung, insbesondere die Sicherung von Benutzerprogrammen und Benutzerdaten gegen Verlust oder Zerstörung bei der Verarbeitung oder Speicherung von Daten, obliegt dem Benutzer der Informatik-Einrichtungen. Der Benutzer hat für die Erfüllung des Datenschutzes zu sorgen.

(2) Der ZID führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe der auf seinen zentralen Servern gespeicherten Daten durch. Diese Form der Datensicherung beinhaltet, dass nach aufgetretenen Fehlern die Informationen (Dateien) von den Sicherungsbeständen des ZID rekonstruiert werden können. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind vom Benutzer selbst in eigener Verantwortung durchzuführen.

(3) Für Projekte, die eine erhöhte Datensicherheit erfordern, können mit dem ZID besondere Regelungen zur Datensicherung vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für die Datensicherung und Archivierung zentraler Datenbanken und Datenbestände der Bibliothek und der zentralen Verwaltung.

(4) Für die Aufbewahrung von Daten ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich. Er hat die Dauer der Aufbewahrung entweder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eigener organisatorischer Erfordernisse für jeden Datenbestand festzulegen.

(5) Um zerstörte Informations- und Datenbestände wieder rekonstruieren zu können, wird auch bei kleinen Datenverarbeitungen empfohlen, in regelmäßigen Abständen möglichst im Generationsverfahren Sicherungskopien zu erzeugen und diese möglichst gesichert aufzubewahren (allenfalls disloziert).

## **§ 8. Datenschutz**

Es gilt die jeweils gültige Fassung des Datenschutzgesetzes.

## **C. Benutzungsregelung für lokale, nationale und internationale Netzwerke**

### **§ 9. Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt zusätzlich zu den in § 1 genannten Bereichen auch für die Benutzung von Netzwerken und Netzdiensten außerhalb der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Es sind dies im wesentlichen nationale Netzwerke (z.B. ACOnet, CNA) sowie internationale Netzwerke (z.B. das Internet).

## § 10. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Rechte des ZID

(1) Zu den Aufgaben des ZID im lokalen Netzwerkbereich gehören insbesondere:

- a) Planung der lokalen Netztopologie,
- b) Auswahl der im lokalen Bereich einzusetzenden Übertragungstechnologien,
- c) Planung der Einbindung der Außenstellen der Universität,
- d) Kapazitätsplanung in Bezug auf benötigte Bandbreiten,
- e) Durchführung von Tuningmaßnahmen bei auftretenden Kapazitätsengpässen,
- f) Planung der Netzanschlüsse in Gebäuden und Räumen der Universität,
- g) Betrieb von Servern für Netzdienste (z.B. Mail, News, WWW etc.),
- h) Vorgabe von technischen Spezifikationen für den Anschluss von EDV-Geräten (z.B. Netzkarten, Übertragungsprotokolle etc.),
- i) Anbindung von Netzwerken der Abteilungen, Institute und sonstigen Universitätseinrichtungen,
- j) Protokollierung von Aktivitäten am lokalen Netzwerk als technische Maßnahme zur Abrechnung, zum rechtzeitigen Erkennen möglicher Engpässe, für die Erkennung aufgetretener Fehler, sowie zur Beweissicherung bei Mißbrauch,
- k) Planung und Durchführung von Datensicherheitsmaßnahmen im Netz,
- l) Kooperation mit den Netzbeauftragten der Abteilungen, Institute und sonstigen Universitätseinrichtungen in allen Netz- und Telekommunikationsangelegenheiten,
- m) Hilfestellung und Beratung der Benutzer bei auftretenden Netzproblemen,
- n) Sicherung der Betriebsbereitschaft der im Verantwortungsbereich des ZID liegenden Netzkomponenten (z.B. Router, Bridges, Switches, etc.),
- o) Schaffung und Sicherstellung des Netzzugangs von außen für berechtigte Benutzer,
- p) Erstellen von Statistiken über die Netzauslastung.

(2) Zu den Aufgaben des ZID im nationalen und internationalen Netzbereich gehören insbesondere:

- a) Teilnahme an Arbeitssitzungen des Betreibers eines österreichischen akademischen Netzwerks,
- b) Mitarbeit in internationalen Netzwerkvereinigungen im Auftrag des Betreibers bzw. der Universität zur Sicherstellung der Konnektivität,
- c) Durchführung der Beschlüsse und Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften der nationalen und internationalen Netzwerkbetreiber auf lokaler Ebene der Universität,
- d) Mitarbeit bei der Planung des Ausbaus eines österreichischen akademischen Netzwerks gemeinsam mit dem Betreiber,
- e) Aufbau und Bereitstellung eventueller sonstiger nationaler und internationaler Netzverbindungen im Rahmen von Forschungsprojekten.

(3) Der ZID ist als Betreiber der Netz- und Telekommunikationsinfrastruktur der Universität für das reibungslose Funktionieren des Gesamtsystems sowie aller zugehörigen Komponenten verantwortlich.

(4) Vom ZID protokollierte Netzaktivitäten dürfen von diesem nicht veröffentlicht werden und sind nur für technische Maßnahmen (Netzmanagement) bzw. zur Beweissicherung bei Missbrauch zu verwenden.

(5) Werden auf einem Teilsegment des Universitätsnetzes den Gesamtbetrieb in grober Weise störende Aktivitäten festgestellt, so hat der ZID den Verursacher aufzufordern, diese Aktivitäten zu beenden. Werden diese Störungen vom Verursacher nicht umgehend behoben, so hat der ZID das

Recht, das gesamte Teilsegment so lange vom Universitätsnetz abzutrennen, bis der Verursacher glaubhaft nachweist, dass die Störungen nicht mehr auftreten werden.

## **§ 11. Verpflichtungen der Benutzer**

- (1) Jede Art der Netzbenutzung muss der Erfüllung universitätsbezogener Aufgaben dienen.
- (2) Beim Anschluss von Informatikeinrichtungen an das Netz sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben des ZID zu erfüllen. Jeder Anschluss und jede Änderung daran bedarf der Zustimmung des ZID.
- (3) Bei der Planung von Netzzvorhaben ist der ZID frühzeitig zu informieren, damit er mögliche Auswirkungen auf das Gesamtnetz oder Teilbereiche davon rechtzeitig erkennen und, wenn nötig, geeignete Maßnahmen ergreifen kann.
- (4) Der Benutzer hat, sofern er andere Netzwerke oder Netzdienste benutzt, die für diese Netze geltenden Regeln einzuhalten.
- (5) Der Benutzer ist für die Finanzierung, Installation und laufende Betreuung aller Komponenten ab der Netzwerkdose (z.B. Interface, Software, Kabel) selbst verantwortlich.
- (6) Der Benutzer hat den Mitarbeitern des ZID Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen sich Netzkomponenten befinden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gestatten.
- (7) Der Benutzer hat Manipulationen (z.B. Umkonfiguration) von Netzkomponenten in seinem Wirkungsbereich zu unterlassen. Sollten derartige Maßnahmen notwendig sein, so ist der ZID zu verständigen und die Durchführung mit dem ZID zu koordinieren.
- (8) Der Benutzer hat jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen Gesetze verstößt, zu unterlassen.
- (9) Bei allen Nachrichten, die von Benutzern über lokale, nationale oder internationale Netze veröffentlicht oder weitergegeben werden (z.B. durch Web-Pages, FTP, E-Mail, News etc.), muss klar erkennbar sein, welche Person für den Inhalt verantwortlich ist.
- (10) Jegliche Verwendung, die andere Benutzer oder Anbieter von Diensten behindert oder das Funktionieren der Dienste oder daran angeschlossener Netzwerke stört, ist unzulässig.
- (11) Eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch, unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig.
- (12) Eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

## **§ 12. Nutzung der Netzdienste durch Dritte**

- (1) Der Zugang zum Netzwerk der Universität und dessen Nutzung für nichtuniversitätsangehörige Benutzer ("Dritte") ist nur für Aufgaben der Wissenschaft, Kultur und Bildung zulässig und muss vom Universitätsdirektor bewilligt werden. Der Zugang zu nationalen und internationalen Netzen bedarf der Zustimmung des dafür zuständigen Betreibers entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (2) Eine Öffnung des Netzzuganges und eine Nutzung des Netzes durch Dritte liegt dann vor, wenn diesen die Möglichkeit geschaffen wird, auf Rechnern der Universität installierte Netzdienste in Anspruch zu nehmen oder über das Netzwerk der Universität Dienste nationaler oder internationaler Netze (z.B. das Internet) zu erreichen.
- (3) Eine Nutzung des Netzes durch Dritte liegt auch dann vor, wenn auf Servern innerhalb der Universität Informationsdienste im Auftrag Dritter von Universitätseinrichtungen betrieben werden.
- (4) Bei Zutreffen von Abs. 2 oder Abs. 3 hat der Zeichnungsberechtigte der betreffenden Universitätseinrichtung dem ZID-Leiter zum Setzen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechende Unterlagen und Informationen zum Nachweis des Zweckes (z.B. Vertrag) und der Dauer vorzulegen. Wird dem nachweislichen zweimaligen Ersuchen des ZID-Leiters um Informationen nicht entsprochen, so hat er den Netzzugang und die Netznutzung zu sperren.
- (5) Eine Öffnung und Nutzung des Netzes durch Dritte ist nicht gegeben, wenn Benutzer, die nicht der Universität angehören, über nationale und internationale Datennetze (Internet) von der

Universität oder deren Einrichtungen öffentlich zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Anwendungen benutzen.

### **§ 13. Abschaltungen**

Der ZID kann für Wartungsarbeiten etc. nach vorheriger Ankündigung Abschaltungen des gesamten Netzwerks oder von Teilbereichen vornehmen. Die Abschaltung hat nur solange zu dauern, bis ein fehlerfreier Betrieb wieder gewährleistet ist. Schwerwiegende Bedürfnisse der Benutzer sind bei der Planung der Abschaltung möglichst zu berücksichtigen.

Der Rektor: E. Ortner